

VORLAGE FÜR DIE GEMEINDEVERTRETUNG

Drucks.Nr. : 284 (1247)

Datum : 22. Oktober 2020

Vorliegende Abteilung: Finanzen & Beteiligungen

Sachbearbeiter/in: Herr Orth

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Jährliche Kalkulation der Friedhofsgebühren

Erläuterungen:

Bereits seit dem Jahr 2013 wird durch die Verwaltung alljährliche eine kostendeckende Friedhofsgebührenkalkulation erstellt. In diesem Zeitraum mussten die Gebühren mehrfach erhöht werden, um dem steigenden Gebührenbedarf gerecht zu werden. Letztmals wurden die Gebühren im vergangenen Jahr für 2020 erhöht.

Wie der aktuellen Gebührenkalkulation zu entnehmen ist, liegen die Ergebnisse nur geringfügig über den aktuell gültigen Gebührensätzen und es wird für die nächste Kalkulation sogar mit einem leichten Rückgang des Gebührenbedarfs gerechnet. Aus diesem Grund wird von der Verwaltung empfohlen, auf eine erneute Gebührenerhöhung zu verzichten.

Auf die Gründe der immer wieder durch die Kommunalaufsicht kritisierten Darstellung des angeblich zu niedrigen Kostendeckungsgrades in der Haushaltsplanung wird in den Erläuterungen der Gebührenkalkulation ebenfalls eingegangen und durch die Gegenüberstellung der Aufwendungen mit den tatsächlichen Einzahlungen aus den Grabnutzungsgebühren dargestellt, dass sich der Kostendeckungsgrad seit der ersten Neukalkulation stets verbessert hat.

Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung soll der Antrag bzw. die Vorlage im zuständigen Ausschuss beraten werden.

Beschlussvorschlag

Die Ergebnisse der Kalkulation zur Ermittlung der kostendeckenden Friedhofsgebühren werden zur Kenntnis genommen. Der Empfehlung, auf eine erneute Gebührenerhöhung für 2021 zu verzichten, wird zugestimmt.



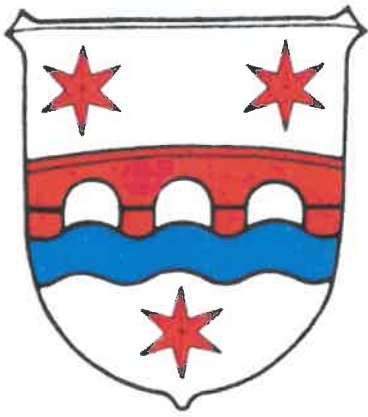
Handzeichen Sachbearbeiter/in



Handzeichen Abteilungsleiter/in



Handzeichen Bürgermeister
bzw. Vertreter/in



Gemeinde Höchst i. Odw.

**Kalkulation zur Ermittlung der
kostendeckenden Friedhofsgebühren
für das Jahr 2021**



1. Auftrag

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 29. August 2011 beschlossen, die Verwaltung mit der Erarbeitung einer rechtssicheren Friedhofsgebührenkalkulation zu beauftragen, um durch eine Satzungsänderung eine Gebührenanpassung vornehmen zu können.

Am 17. April 2013 wurde durch die DEKRA-Akademie im Bürgerhaus der Gemeinde Höchst i. Odw. im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit eine Inhouse-Schulung zum Thema Friedhofsgebührenkalkulation durchgeführt. Neben Teilnehmern aus anderen Odenwaldkommunen nahmen auch die Mitarbeiter der Gemeinde Höchst i. Odw., Herr Strater (Allgemeine Verwaltung), Herr Orth und Herr Koch (Finanzen & Beteiligungen) an dieser Schulung teil. Die hierdurch gewonnenen Informationen wurden als Ausgangsbasis für die vorliegende Gebührenkalkulation verwendet, welche von Herrn Strater und Herrn Orth erarbeitet wurde. Sie kann als Grundlage zur Festsetzung neuer Gebührensätze im Bereich der Friedhöfe dienen und herangezogen werden.

Seit 2013 erfolgt jährliche eine Fortschreibung der Kalkulation der kostendeckenden Gebühren.

2. Grundlagen der Gebührenerhebung

Die Benutzungsgebühr ist ein in einer Gebührensatzung festgeschriebenes Entgelt für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen. Maßgebend und gebührenauslösend ist, dass die Einrichtung tatsächlich benutzt wird, unabhängig davon, ob dies aufgrund freiwilliger Basis oder aufgrund eines Benutzungszwanges erfolgt.

Die kommunalabgabenrechtliche Grundlage für die Erhebung ergibt sich aus § 10 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG). Das Gebührenaufkommen soll dabei die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten.

Die Höhe der Gebühr muss dem Maß der Benutzung der öffentlichen Einrichtung entsprechen. Benutzungsgebühren sind zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient.

Bei der Erhebung von Friedhofsgebühren müssen bestimmte Gebührenprinzipien beachtet werden: Das Äquivalenzprinzip, der Gleichheitsgrundsatz sowie das Kostendeckungsprinzip.

Das Äquivalenzprinzip besagt, dass ein Gebührenmaßstab gefunden werden muss, durch den ein angemessenes Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung hergestellt wird.

Der Gleichheitsgrundsatz bezieht sich auf das Verhältnis der Leistungsempfänger untereinander und besagt, dass wesentlich Gleiches nicht

willkürlich ungleich und wesentlich Ungleiches nicht willkürlich gleich behandelt werden darf.

Nach dem Kostendeckungsprinzip sollen die Gebühren die voraussichtlichen Ausgaben bzw. Kosten der Einrichtung oder Anlage decken und nicht übersteigen (§ 10 Abs. 1 KAG).

3. Ausgangslage

Die Gemeinde Höchst i. Odw. verfügt über insgesamt vier Friedhöfe. Diese sind:

- Friedhof im Ortskern Höchst i. Odw.
- Friedhof im Ortsteil Mümling-Grumbach
- Friedhof im Ortsteil Hummetroth
- Friedhof im Ortsteil Hassenroth

Für die Gebührenkalkulation und die Kostenermittlung wurde keine nach den jeweiligen Friedhöfen getrennte Sichtweise vorgenommen. Vielmehr wurden die jeweiligen Friedhöfe als eine Wirtschaftseinheit betrachtet. Dies erschien sinnvoll, da durch eventuell unterschiedlich hohe Gebührensätze das Phänomen des „Leichtentourismus“ einsetzen könnte. Das bedeutet, dass die Belegungszahlen auf dem „günstigsten“ Friedhof rasant ansteigen würden und dieser somit sehr schnell ausgelastet wäre, wohingegen die Bestattungszahlen der „teuren“ Friedhöfe sinken würden. Dies gilt es durch einheitliche Gebühren aller Friedhöfe zu vermeiden. Insbesondere ist hierbei der Gleichheitsgrundsatz zu wahren (siehe hierzu Punkt 2 „Grundlagen der Gebührenerhebung“).

Durch die angestrebte qualifizierte Gebührenkalkulation wird sich tief in die Finanzmaterie der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) begeben. Aufgrund des Umfangs und der Komplexität dieser Materie und nicht zuletzt auch aufgrund der teilweise sehr starken finanzsystematischen Abweichungen zur Vermögens- und Finanzbuchhaltung (Bilanz- und Haushaltssystematik) ist hier nur ein kurzer Umriss der KLR und ihrem Einfluss auf die Gebührenkalkulation möglich.

Der wertmäßige Kostenbegriff leitet sich nach § 10 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) ab und beschreibt den bewerteten, leistungsbedingten Ressourcenverbrauch. Konkret bedeutet dies, dass die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähig sein müssen, also zur Leistungserstellung notwendig sind (betriebsbedingt), regelmäßig wiederkehren, in der jeweiligen Leistungsperiode anfallen und angemessen sind. Generell kann gesagt werden, dass Kosten Aufwand darstellt, unabhängig davon, ob er mit einem Liquiditätsabfluss verbunden ist oder nicht. Hierzu müssen auch die kalkulatorischen Kosten gezählt werden.

Eine Besonderheit im Bereich der Friedhöfe stellt der sogenannte „grünpolitische Wert“ dar. Der grünpolitische Wert des Friedhofs soll neben seiner Zweckbestimmung als Bestattungsort und als Ort zum Totengedenken auch seine Funktion als Ruhe- und Erholungsort widerspiegeln.

Diesem grünpolitischen Wert darf laut Rundverfügung des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 27. September 2010 max 15 % der Aufwendungen zugestanden werden.

Da dieser Wert jedoch in keinem Zusammenhang zu der Gräberpflege und der Friedhofsunterhaltung steht und somit eine, auf einer kalkulatorischen Größe basierende, betriebsfremde Leistung darstellt, darf dieser Wert nicht in die Friedhofsgebührenkalkulation einfließen. Er muss vielmehr aus den Haushaltsmitteln für die Grün- und Landschaftspflege heraus getragen werden.

Grundsätzlich sind für die Gebührenkalkulation die wesentlichen Berechnungsgrundlagen im Rahmen der KLR zu beachten: die Kostenartenrechnung, die Kostenstellenrechnung und die Kostenträgerrechnung.

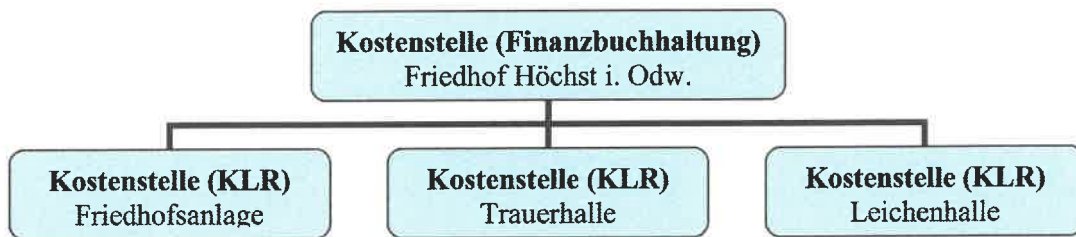
Die Kostenartenrechnung ist die erste Stufe der Kostenrechnung und dient als Basis für die weitere Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung. Hierbei wird nur der Werteverzehr berücksichtigt, der in der betrachteten Periode entstanden ist. In der vorliegenden Gebührenkalkulation wurden hierfür die Rechnungsjahre 2017 bis 2019 als Leistungsperiode herangezogen.

Innerhalb der Kostenartenrechnung werden alle angefallenen Kosten erfasst und nach den jeweiligen Arten gegliedert (z.B. Personalkosten, Materialkosten, Fremdleistungskosten, kalkulatorische Kosten etc.). Im Rahmen der Kostenartenrechnung wurde eine Preissteigerungsrate von 2 % unterstellt und einkalkuliert (siehe hierzu auch die Ausführungen zum Kalkulationszeitraum).

Sowohl in der Finanzbuchhaltung (Haushaltssystematik), als auch in der KLR wird durch Kostenstellen dargestellt, wo welche Kosten in welcher Höhe angefallen sind.

Die Kostenstellenrechnung baut auf der Kostenartenrechnung auf. Die Kostenstellenrechnung hat primär die Aufgabe die ermittelten Kostenarten den jeweiligen Kostenstellen zuzuordnen.

Hierbei gilt zu beachten, dass die Kostenstellen der Finanzbuchhaltung nicht zwangsweise die gleichen Kostenstellen innerhalb der KLR bilden müssen. Hinzu kommt, dass innerhalb der KLR Hauptkostenstellen, Unterkostenstellen und/oder Hilfskostenstellen gebildet werden können und somit eine eigenständige Struktur aufgebaut wird, welche sich teilweise stark von der Kostenstellenstruktur der Finanzbuchhaltung abheben kann. Folgende Grafik soll darstellen, wie die Bildung der Kostenstellen im Zuge der Kostenstellenrechnung für die Friedhofsgebührenkalkulation vorgenommen wurde:



In der Kostenträgerrechnung werden die auf die Kostenstellen verteilten Kostenarten den konkreten einzelnen Leistungsangeboten zugewiesen. „Kostenträger“ sind die Elemente der betrieblichen Leistung (vergleichbar mit den Produkten innerhalb der Finanzbuchhaltung) und damit in der Definition des Kostenbegriffs genannte Ursache der Kostenentstehung. Über sie findet die eigentliche Verknüpfung von Kosten und Leistungen statt. Für die Friedhofsgebührenkalkulation der Gemeinde Höchst i. Odw. wurden die Leistungen in Form der Grabarten definiert. Darüber hinaus wurden die Bereitstellung der Trauerhallen und Leichenhallen ebenfalls als eigenständige Leistung des Friedhofsbereichs definiert.

4. Ermittlung der Fallzahlen und Kalkulationszeitraum

Zur Ermittlung der Gebühren pro Fall wurden die Bestattungszahlen der Jahre 2017 bis 2019 zugrunde gelegt. Ebenso wurden die unterschiedlichen Grabgrößen der jeweiligen Grabart berücksichtigt. Die Nutzungsdauer beträgt für alle Grabarten einheitlich 20 Jahre.

Als Kalkulationszeitraum für die vorgelegte Friedhofsgebührenkalkulation wurden die Haushalts- und Rechnungsjahre 2017 bis 2019 der Gemeinde Höchst i. Odw. zugrunde gelegt.

Im Gegensatz zur ersten Kalkulation im Jahr 2013 wird statt nur dem vorangegangenen Jahr mittlerweile der Durchschnitt aus den Bestattungszahlen/Rechnungsergebnissen der letzten drei Jahre herangezogen. Der Vorteil hierbei ist, dass sich einzelne Ausreißerjahre (positiv wie negativ) nicht so stark auf das Ergebnis auswirken.

5. Gebührenkalkulationsverfahren

5.1 Divisionskalkulation

Bei der Divisionskalkulation werden die Herstellungskosten pro Leistungseinheit ermittelt, indem die Gesamtkosten der Kostenstelle einer Abrechnungsperiode durch die in dieser Periode hergestellten Leistungseinheiten (LE) dividiert werden.

Voraussetzung für die Anwendung der Divisionskalkulation:

- Homogene Kostenverursachung, d.h. alle Kosten der jeweiligen Kostenstelle verhalten sich proportional zu den erstellten Leistungseinheiten.
- Die Leistungseinheiten der Kostenstelle müssen gleichartig sein.

Für die Leistungen „Leichenhalle“ und „Trauerhalle“ wurde die Divisionskalkulation angewendet.

Hierbei wurden die ermittelten Gesamtkosten der KLR-Kostenstellen „Leichenhallen“ und „Trauerhallen“ durch die Nutzungstage (LE) geteilt. Die Trauerhalle wird pro Fall nur einmal genutzt. Die Leichenhallen werden teilweise auch für mehrere Tage genutzt.

5.2 Äquivalenzziffernkalkulation „Kölner Modell“

Oftmals werden jedoch mehrere Sorten einer Leistungseinheit hergestellt (mehrere Kostenträger). Obwohl sie sich ähneln können, ist es jedoch möglich, dass sie unterschiedliche Kosten verursachen. Zum Beispiel ähneln sich die Leistungseinheiten „Überlassung einer Reihengrabstätte“ und „Überlassung einer Urnenreihengrabstätte“. Das Urnenreihengrab kann aber jedoch geringere Kosten verursachen, da es weniger Fläche verbraucht. Aus diesem Grund ist die Äquivalenzziffernkalkulation notwendig, da diese die unterschiedlichen Kostenhöhen berücksichtigt. Bei dieser Kalkulationsart werden die Kosten der verschiedenen Leistungseinheiten (Kostenträger bzw. die Grabarten) in ein bestimmtes Verhältnis zu den Kosten einer Bezugs-Leistungseinheit (einheitlichen Bezugsgröße) gesetzt. Diese Kalkulation wurde für die KLR-Kostenstelle „Friedhofsanlagen“ gewählt.

Um dem Gleichheitsgrundsatz und dem Äquivalenzprinzip Rechnung zu tragen sowie eine gerechtere Gebührenverteilung herzustellen, wurde die Variante „Kölner Modell“ gewählt. Sie sieht nochmals eine Unterteilung der KLR-Kostenstelle „Friedhofsanlagen“ in die Anteile „Wege/Plätze-Unterhaltung und Pflege“ und „belegte Grabflächenpflege“ vor. Bei dieser Kalkulationsvariante werden die Gesamtkosten gesplittet und in ein bestimmtes Verhältnis zu den Kosten separater Bezugs-Leistungseinheiten (verschiedene einheitliche Bezugsgrößen) gestellt. Somit ergibt sich durch die separate Betrachtung ein besseres Verhältnis der jeweiligen Grabartengebühren untereinander.

6. Ermittlung des Kalkulationsansatzes und Berechnung der Benutzungsgebühren

Auf den nachfolgenden Seiten wird die Ermittlung des für die Kalkulation herangezogenen Ansatzes dargestellt. Maßgeblich ist hierbei die Summe der durchschnittlichen Aufwendungen der vergangenen drei Jahre.

In der anschließenden Kalkulation werden die durchschnittlichen Fallzahlen der letzten drei Jahren sowie die durchschnittlichen Nutzungstage der Trauer- und Leichenhallen im gleichen Zeitraum berücksichtigt.

Aufwendungen Friedhöfe

Für die Aufwendungen der Friedhöfe liegen folgende Zahlen zu Grunde:

	2017	2018	2019	Durchschnitt
Personalkosten				
Personalkosten	74.389,94 €	78.003,69 €	74.961,33 €	75.784,99 €
+ 2 % Preissteigerung	1.487,80 €	1.560,07 €	1.499,23 €	1.515,70 €
	<u>75.877,74 €</u>	<u>79.563,76 €</u>	<u>76.460,56 €</u>	<u>77.300,69 €</u>
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen				
Wasser	1.229,58 €	2.046,57 €	1.429,12 €	1.568,42 €
Niederschlagswasser	670,14 €	670,14 €	762,12 €	700,80 €
Materialaufwand für Gebäude und Außenanlagen	6.604,56 €	5.943,94 €	5.917,98 €	6.155,49 €
Materialaufwand für Einrichtungen und Ausstattung	35,57 €	21,16 €	- €	18,91 €
Materialaufwand für Straßen, Wege und Plätze	- €	- €	366,62 €	122,21 €
sonstiger Aufw. für Reparatur u. Instandhaltung	- €	9,46 €	1.145,67 €	385,04 €
übriger sonstiger Materialaufwand	- €	- €	11,22 €	3,74 €
Instandhaltung von Gebäuden und Außenanlagen	28.506,97 €	15.359,93 €	1.662,45 €	15.176,45 €
Instandhaltung von Einrichtungen und Ausstattung	- €	- €	42,28 €	14,09 €
Aufwendungen für Frementsorgung	7.045,46 €	6.551,12 €	5.481,28 €	6.359,29 €
Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	829,71 €	- €	1.166,55 €	665,42 €
Aufwand für Sachverständige, Rechtsanwälte und (amtliche Bekanntmachungen	- €	- €	- €	- €
Aufwand für Fort- und Weiterbildung	680,68 €	195,16 €	552,16 €	476,00 €
Aufwand für Fort- und Weiterbildung	- €	- €	- €	- €
Beiträge für Wirtschaftsverbände, Berufsvertretun;	30,00 €	30,00 €	30,00 €	30,00 €
Ergebnis	<u>45.632,67 €</u>	<u>30.827,48 €</u>	<u>18.567,45 €</u>	<u>31.675,87 €</u>
+ 2 % Preissteigerung	912,65 €	616,55 €	371,35 €	633,52 €
	<u>46.545,32 €</u>	<u>31.444,03 €</u>	<u>18.938,80 €</u>	<u>32.309,38 €</u>
Abschreibungen				
Höchst i. Odw., (abzügl. Sonderposten)	5.151,00 €	5.096,00 €	5.122,84 €	5.123,28 €
Mümling-Grumbach	2.857,00 €	2.856,00 €	2.854,00 €	2.855,67 €
Hummetroth	174,00 €	174,00 €	175,00 €	174,33 €
Hassenroth	505,80 €	566,00 €	567,00 €	546,27 €
	<u>8.687,80 €</u>	<u>8.692,00 €</u>	<u>8.718,84 €</u>	<u>8.699,55 €</u>
Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens (Durchschnittswertmethode 4,0%/Jahr)	<u>12.665,14 €</u>	<u>12.665,14 €</u>	<u>12.751,68 €</u>	<u>12.693,99 €</u>
Summe Aufwendungen Friedhöfe	<u>143.776,00 €</u>	<u>132.364,93 €</u>	<u>116.869,88 €</u>	<u>131.003,60 €</u>
abzüglich "Grünpolitischer Wert" (15 %)	<u>21.566,40 €</u>	<u>19.854,74 €</u>	<u>17.530,48 €</u>	<u>19.650,54 €</u>
	<u>122.209,60 €</u>	<u>112.510,19 €</u>	<u>99.339,39 €</u>	<u>111.353,06 €</u>
Ansatz für Kalkulation 2020 (abgerundet)				111.000,00 €

Aufwendungen Trauerhallen

Für die Aufwendungen der Trauerhallen liegen folgende Zahlen zu Grunde:

	2017	2018	2019	Durchschnitt
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen				
Strom	416,04 €	393,13 €	423,31 €	410,83 €
Materialaufwand für Gebäude und Außenanlagen	82,17 €	151,47 €	1.362,53 €	532,06 €
Reinigungsmaterial	- €	- €	- €	- €
übriger sonstiger Materialaufwand	101,44 €	263,58 €	81,18 €	148,73 €
Instandhaltung von Gebäuden und Außenanlagen	91,04 €	- €	- €	30,35 €
Instandhaltung von Einrichtungen und Ausstattungen	- €	67,83 €	- €	22,61 €
Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	554,13 €	856,62 €	1.189,95 €	866,90 €
Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	425,59 €	432,48 €	465,19 €	441,09 €
sonst. Erstattungen an übrigen Bereich	- €	265,00 €	- €	88,33 €
Ergebnis	1.670,41 €	2.430,11 €	3.522,16 €	2.540,89 €
+ 2% Preisteigerung	33,41 €	48,60 €	70,44 €	50,82 €
	<u>1.703,82 €</u>	<u>2.478,71 €</u>	<u>3.592,60 €</u>	<u>2.591,71 €</u>
Abschreibungen				
Höchst i. Odw.	460,00 €	460,00 €	461,00 €	460,33 €
Mümling-Grumbach	- €	- €	- €	- €
Hummetroth	725,00 €	725,00 €	725,00 €	725,00 €
Hassenroth	230,00 €	230,00 €	230,00 €	230,00 €
	<u>1.415,00 €</u>	<u>1.415,00 €</u>	<u>1.416,00 €</u>	<u>1.415,33 €</u>
Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens (Durchschnittswertmethode 4,0%/Jahr)	1.023,91 €	1.023,91 €	1.023,91 €	1.023,91 €
Summe Aufwendungen Trauerhallen	4.142,73 €	4.917,62 €	6.032,51 €	5.030,95 €
Ansatz für Kalkulation 2020 (abgerundet)				5.000,00 €

Aufwendungen Leichenhallen

Für die Aufwendungen der Leichenhallen liegen folgende Zahlen zu Grunde:

	2017	2018	2019	Durchschnitt
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen				
Strom	3.275,88 €	3.506,20 €	2.206,14 €	2.996,07 €
Wasser	62,40 €	70,49 €	267,34 €	133,41 €
Abwasser	41,60 €	49,40 €	246,40 €	112,47 €
Niederschlagswasser	200,94 €	200,94 €	228,52 €	210,13 €
Materialaufwand für Gebäude und Außenanlagen	51,81 €	22,91 €	1.541,76 €	538,83 €
übriger sonstiger Materialaufwand	96,53 €	83,38 €	- €	59,97 €
Instandhaltung von Gebäuden und Außenanlagen	158,87 €	- €	- €	52,96 €
Instandhaltung von technischen Anlagen in Betriebsberei	159,82 €	159,82 €	1.525,34 €	614,99 €
Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	187,75 €	192,12 €	205,23 €	195,03 €
Ergebnis	<u>4.235,60 €</u>	<u>4.285,26 €</u>	<u>6.220,73 €</u>	<u>4.913,86 €</u>
+ 2 % Preisteigerung	84,71 €	85,71 €	124,41 €	98,28 €
	<u><u>4.320,31 €</u></u>	<u><u>4.370,97 €</u></u>	<u><u>6.345,14 €</u></u>	<u><u>5.012,14 €</u></u>
 Abschreibungen				
Höchst i. Odw.	170,70 €	294,00 €	293,00 €	252,57 €
Mümling-Grumbach	580,00 €	579,00 €	580,00 €	579,67 €
Hummetroth	- €	- €	- €	- €
Hassenroth	- €	- €	- €	- €
	<u>750,70 €</u>	<u>873,00 €</u>	<u>873,00 €</u>	<u>832,23 €</u>
 Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens (Durchschnittswertmethode 4,0%/Jahr)	<u>488,45 €</u>	<u>488,45 €</u>	<u>488,45 €</u>	<u>488,45 €</u>
 Summe Aufwendungen Leichenhallen	5.559,46 €	5.732,42 €	7.706,59 €	6.332,82 €
 Ansatz für Kalkulation 2020 (abgerundet)				6.300,00 €

Kalkulation der Friedhofsgebühren der Gemeinde Höchst i. Odw.

Variante "Kölnner Modell"

Grabart	Grabgröße in Meter	Grabfläche in m²	Gewichtung	Laufzeit Nutzungsrecht	AnzahlFaktor Ø '17, '18, '19	Äquivalenzziffer AZ (Fla.*Gew.*Laufz)	Recheneinheiten RE (ÄZ*Anzahl)	Gebührenanteil an belegter Grabfläche	Jahre (Lz.*Anzahl)	Gebührenanteil der Wege und Platzpflege	Gebühr Variante 2 "Kölnner Modell"	Probe
Familiengrab 2 Stellen	1,9 x 2,5	4,75	1	20	19,6	95	1.770,17	610,33 €	372,66667	1.230,68 €	1.841,01 €	34.304,16 €
Familiengrab 3 Stellen	3 x 2,5	7,5	1	20	0,1	150	20,00	963,67 €	2,6066667	1.230,68 €	2.194,36 €	292,58 €
Einzelgrab	0,8 x 2	1,6	1	20	5,0	32	156,93	205,58 €	99,333333	1.230,68 €	1.436,27 €	7.133,46 €
Kindergrab	0,8 x 1,5	0,9	1	20	0,7	18	12,00	115,64 €	13,333333	1.230,68 €	1.346,32 €	897,55 €
Urnengrab	0,5 x 1	0,5	1	20	25,4	10	253,67	64,24 €	507,33333	1.230,68 €	1.294,93 €	32.848,01 €
Rasengrab Sarg	0,8 x 2	1,6	1,3	20	0,7	41,8	27,73	267,29 €	13,333333	1.230,68 €	1.497,94 €	998,65 €
Rasengrab Urne	0,5 x 0,5	0,25	1,3	20	27,1	6,5	176,37	41,79 €	542,66667	1.230,68 €	1.272,44 €	34.526,61 €
							140	77,6	2.418,87	1.551,33		111.000,00 €

Die Äquivalenzziffer ergibt sich aus der Grabfläche multipliziert mit der Gewichtung und der Grablaufzeit.
 Die jeweilige Recheneinheit (RE) ergibt sich aus der betreffenden Anzahl multipliziert mit der jeweiligen Äquivalenzziffer.
 Die ermittelten Gesamtkosten werden unter Berücksichtigung des Friedhofsflächengebrauchs nochmals in ein Verhältnis gesetzt.
 Kosten Ø 2017, 2018, 2019: 100% 111.000,00 €
 Anteil belegte Grabflächen 14% 15.540,00 €
 Anteil Wege/Plätze 86% 95.460,00 €

Ermittlung des Gebührenanteils an belegter Grabfläche:
 Hierfür wird der ermittelte Gesamtkostenanteil für belegte Grabflächen durch die Summe der Recheneinheiten dividiert. Somit erhält man den Durchschnittskostenwert einer RE pro Jahr.

Anteil belegte Grabfläche: 15.540,00 €
 Summe RE: 2.418,87
 Kosten/m²/a: 6,42 €

Wird dieser Durchschnittskostenwert mit der jeweiligen Äquivalenzziffer der Grabart multipliziert, erhält man die Gebühr für die Grabfläche pro Fall bezogen auf die gesamte jeweilige Grablaufzeit.

Ermittlung des Gebührenanteils für Wege und Platzpflege:
 Hierfür wird die Gesamtsumme der Jahre errechnet, indem die jeweiligen Laufzeiten der Grabarten mit den Fällen multipliziert und anschließend zusammenaddiert werden.
 Der Gesamtkostenanteil der Wege/Plätze wird durch die Gesamtsumme der Jahre dividiert. Somit erhält man den Durchschnittskostenanteil für Wege/Plätze pro Jahr für einen Fall.

Anteil Wege/Plätze 95.460,00 €
 Gesamtanzahl der Jahre 1.551,33
 Kosten/m²/a: 61,53 €

Wird dieser Durchschnittskostenwert mit der jeweiligen Laufzeit/Nutzungsdauer der Grabart multipliziert, erhält man den Gebührenanteil für die Wege und Platzpflege pro Fall bezogen auf die gesamte jeweilige Grablaufzeit.

Die ermittelten Zahlen sind Durchschnittswerte aus den Jahren 2017, 2018 und 2019.

Vergleich der Gebühren

Grabart	Aktuelle Gebühren	Gebühr Variante "Kölnner Modell"	Differenz zwischen aktuellen Gebühren und neu kalkulierten Gebühren
Familiengrab 2 Stellen	1.750,00 €	1.841,01 €	- 91,01 €
Familiengrab 3 Stellen	2.100,00 €	2.194,36 €	- 94,36 €
Einzelgrab	1.350,00 €	1.436,27 €	- 86,27 €
Kindergrab	- €	1.346,32 €	- 1.346,32 €
Urnengrab	1.200,00 €	1.294,93 €	- 94,93 €
Rasengrab Sarg	1.400,00 €	1.497,94 €	- 97,94 €
Rasengrab Urne	1.200,00 €	1.272,44 €	- 72,44 €

Kalkulation der Nutzungsgebühren für Trauerhallen und Leichenhallen

Trauerhalle, Leichenhalle					
	Kosten Ø '17, '18, '19	Nutzungen Ø '17, '18, '19	Gebühr/Nutzung		Aktuelle Gebühren
Leichenhalle	6.300,00 €	230,6666667	27,31 €	Pro Tag	20,00 €
Trauerhalle	5.000,00 €	76,66666667	65,22 €	Pauschal	54,00 €

Die ermittelten Zahlen sind Durchschnittswerte aus den Jahren 2017, 2018 und 2019.

7. Entwicklung der Gebühren – Analyse und Prognose

Wie den nachfolgenden Grafiken zu entnehmen ist, ist der Gebührenbedarf in den letzten Jahren stetig angestiegen.

Nach einem relativ starken Anstieg im letzten Jahr, der auch unter anderem auf die neu in die Gebührenberechnung mit eingeflossenen kalkulatorischen Verzinsungen des Anlagenkapitals zurückzuführen ist, haben sich die Gebühren auf hohem Niveau stabilisiert.

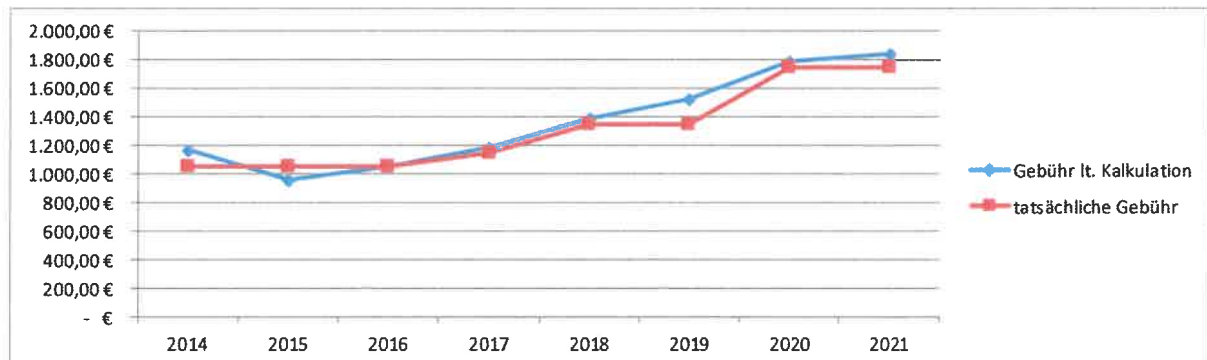
Für die nächste Kalkulation wird derzeit sogar erwartet, dass der Gebührenbedarf wieder leicht sinkt, da dann ein Jahr mit außergewöhnlich hohen Instandhaltungskosten auf dem Friedhof in Höchst aus dem Kalkulationszeitraum herausfällt.

Aus diesem Grund wird eine erneute Gebührenerhöhung nicht empfohlen.

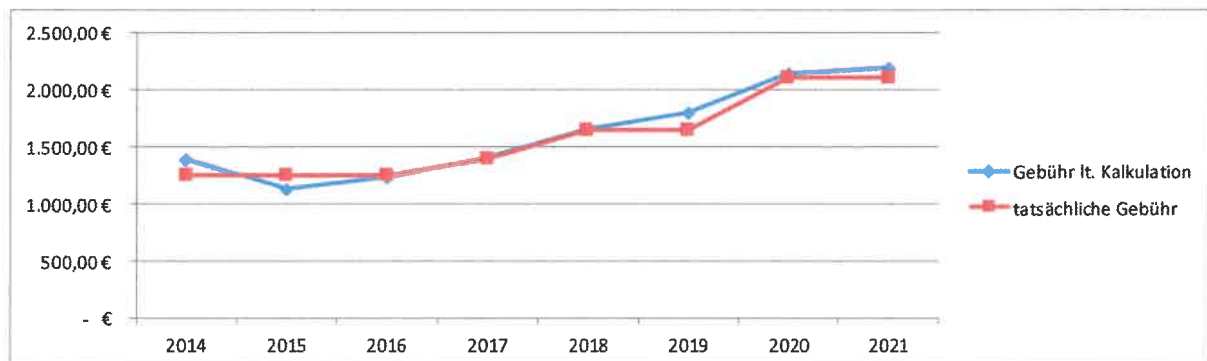
Grabart	Aktuelle Gebühren	Ergebnis Kalkulation 2020	Vorschlag für 2021
Familiengrab 2 Stellen	1.750,00 €	1.841,01 €	1.750,00 € (87,50 € / Jahr)
Familiengrab 3 Stellen	2.100,00 €	2.194,36 €	2.100,00 € (105,00 € / Jahr)
Einzelgrab	1.350,00 €	1.436,27 €	1.350,00 € (67,50 € / Jahr)
Kindergrab	- €	1.346,32 €	- €
Urnengrab	1.200,00 €	1.294,93 €	1.200,00 € (60,00 € / Jahr)
Rasengrab anonym Sarg	1.400,00 €	1.497,94 €	1.400,00 € (70,00 € / Jahr)
Rasengrab anonym Urne	1.200,00 €	1.272,44 €	1.200,00 € (60,00 € / Jahr)

Gebührenentwicklung Friedhöfe 2014-2021

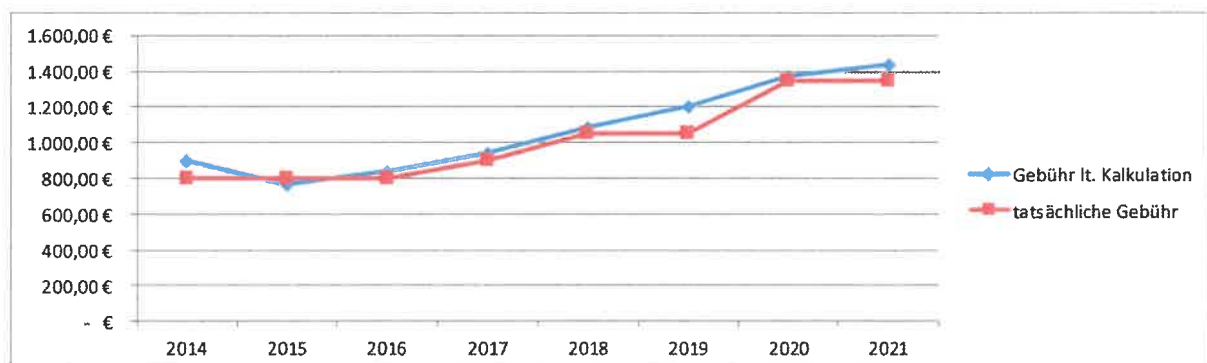
Familiengrab 2 Stellen		2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Gebühr lt. Kalkulation		1.165,24 €	962,09 €	1.053,33 €	1.189,20 €	1.393,18 €	1.524,39 €	1.783,60 €	1.841,01 €
tatsächliche Gebühr		1.050,00 €	1.050,00 €	1.050,00 €	1.150,00 €	1.350,00 €	1.350,00 €	1.750,00 €	1.750,00 €



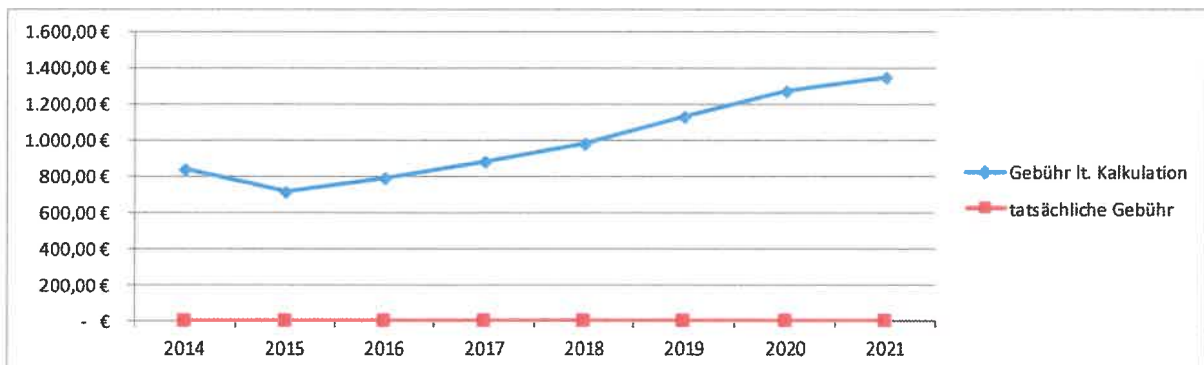
Familiengrab 3 Stellen		2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Gebühr lt. Kalkulation		1.393,79 €	1.135,32 €	1.240,52 €	1.407,47 €	1.661,29 €	1.803,50 €	2.145,53 €	2.194,36 €
tatsächliche Gebühr		1.250,00 €	1.250,00 €	1.250,00 €	1.400,00 €	1.650,00 €	1.650,00 €	2.100,00 €	2.100,00 €



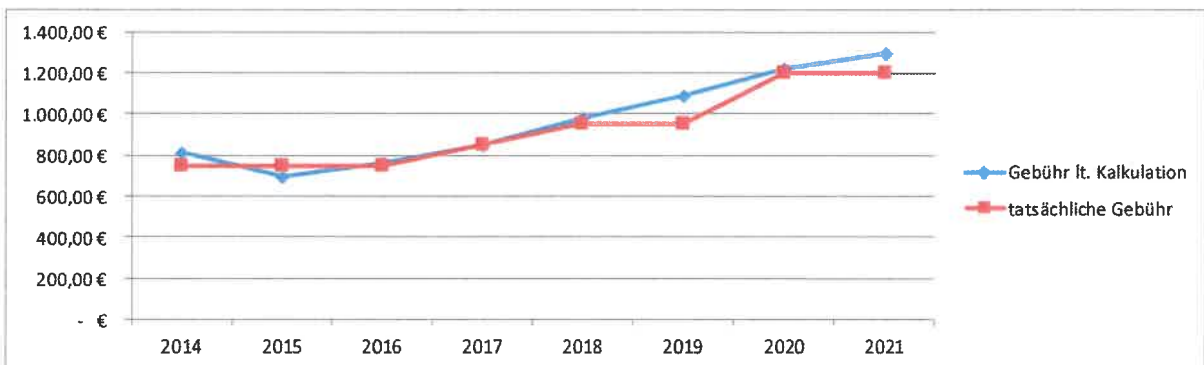
Einzelgrab		2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Gebühr lt. Kalkulation		903,45 €	763,67 €	838,91 €	939,18 €	1.086,07 €	1.204,68 €	1.369,15 €	1.436,27 €
tatsächliche Gebühr		800,00 €	800,00 €	800,00 €	900,00 €	1.050,00 €	1.050,00 €	1.350,00 €	1.350,00 €



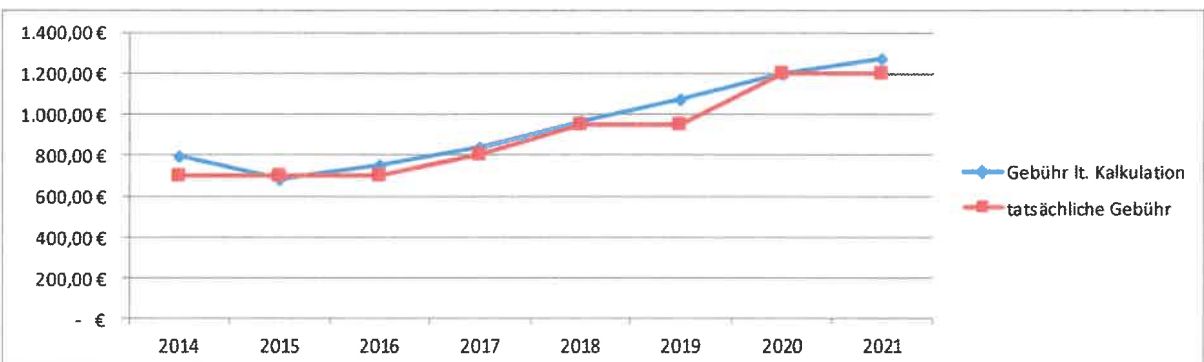
Kindergrab								
Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Gebühr lt. Kalkulation	845,28 €	719,57 €	791,26 €	883,62 €	978,83 €	1.133,64 €	1.277,04 €	1.346,32 €
tatsächliche Gebühr	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €



Urnengrab								
Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Gebühr lt. Kalkulation	812,04 €	694,37 €	764,03 €	851,87 €	978,83 €	1.093,04 €	1.224,41 €	1.294,93 €
tatsächliche Gebühr	750,00 €	750,00 €	750,00 €	850,00 €	950,00 €	950,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €

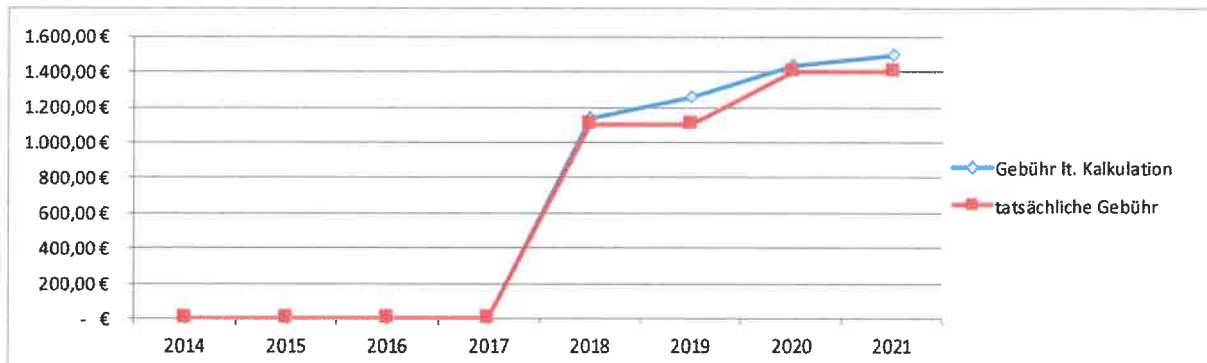


Rasengrab Urne								
Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Gebühr lt. Kalkulation	797,49 €	683,35 €	752,12 €	837,98 €	961,76 €	1.075,28 €	1.201,38 €	1.272,44 €
tatsächliche Gebühr	700,00 €	700,00 €	700,00 €	800,00 €	950,00 €	950,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €



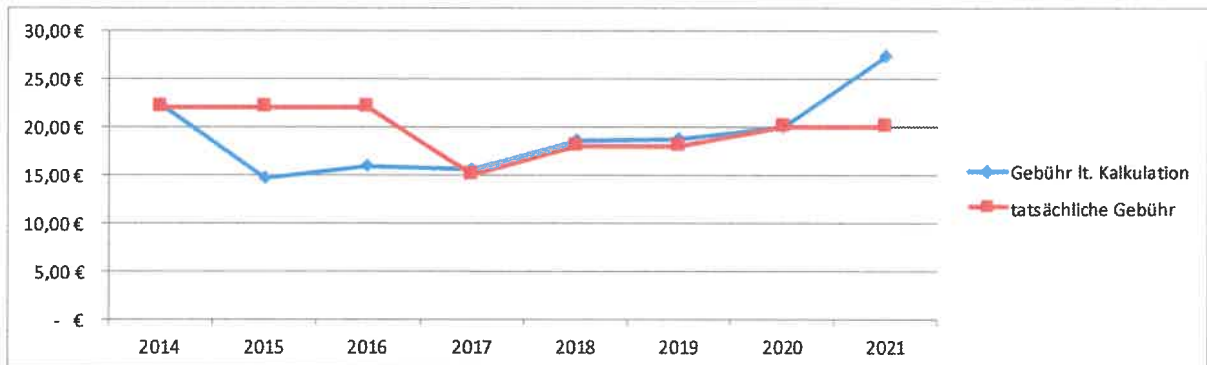
Rasengrab Sarg

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Gebühr lt. Kalkulation	- €	- €	- €	- €	1.132,87 €	1.253,40 €	1.432,32 €	1.497,94 €
tatsächliche Gebühr	- €	- €	- €	- €	1.100,00 €	1.100,00 €	1.400,00 €	1.400,00 €



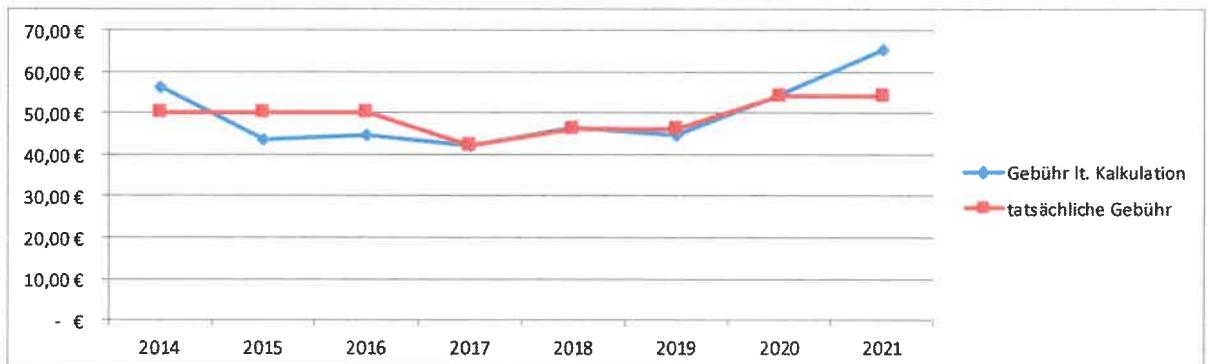
Leichenhalle

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Gebühr lt. Kalkulation	22,33 €	14,66 €	15,92 €	15,68 €	18,62 €	18,75 €	20,05 €	27,31 €
tatsächliche Gebühr	22,00 €	22,00 €	22,00 €	15,00 €	18,00 €	18,00 €	20,00 €	20,00 €



Trauerhalle

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Gebühr lt. Kalkulation	56,25 €	43,78 €	44,67 €	42,11 €	46,48 €	44,74 €	54,32 €	65,22 €
tatsächliche Gebühr	50,00 €	50,00 €	50,00 €	42,00 €	46,00 €	46,00 €	54,00 €	54,00 €



8. Kostendeckungsgrad

Der Kostendeckungsgrad im Gebührenhaushalt Friedhöfe konnte durch die regelmäßige Gebührenkalkulation und den daraus resultierenden konsequenten Gebührenanpassungen in den letzten Jahren stets verbessert werden.

Problematisch und teilweise irreführend ist hier jedoch die Darstellung der Erträge in der Haushaltsplanung. Da die Erträge im Bereich des Friedhofswesens unter Berücksichtigung der Grabnutzungsdauer abgegrenzt werden müssen, kann ein Vergleich zwischen Erträgen und Aufwendungen für die Ermittlung eines Deckungsgrades nicht direkt herangezogen werden.

Hierbei muss vielmehr der Finanzmittelfluss in Form des jährlichen Zahlungseingangs den Aufwendungen gegenübergestellt werden.

Entwicklung Kostendeckungsgrad Friedhöfe 2014-2019

Jahr	2014	2015	2016*	2017	2018	2019
Aufwendungen	108.088,55 €	120.228,85 €	114.789,42 €	147.446,88 €	134.950,79 €	122.010,49 €
abzgl. Grünpolitischer Wert	16.148,52 €	18.034,33 €	17.154,47 €	20.304,11 €	20.160,78 €	17.769,74 €
Bereinigter Aufwand	91.940,03 €	102.194,52 €	97.634,95 €	127.142,77 €	114.790,01 €	104.240,75 €
Erträge aus Benutzungsgebühren	38.208,64 €	42.103,22 €	11.829,00 €	32.683,59 €	46.341,10 €	50.532,03 €
Kostendeckungsgrad Erträge	42%	41%	12%	26%	40%	48%
Einzahlung aus Benutzungsgebühren	53.223,00 €	62.977,50 €	70.410,00 €	89.042,67 €	82.218,39 €	71.666,00 €
Kostendeckungsgrad Einzahlungen	58%	62%	72%	70%	72%	69%

*Durch eine Umstellung bei der Ermittlungsmethode der aufzulösenden Abgrenzungsposten aus Grabnutzungsgebühren fällt der Ertrag aus der Auflösung von Benutzungsgebühren in 2016 geringer aus.

